

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, B.Sc.
Hochschule:	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Standort:	Hildesheim
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule stellt in den relevanten Studiengangsunterlagen sowie in der Außendarstellung die mit dem Studienabschluss erworbenen Berufsziele für die berufsrechtlich geschützte Berufsbezeichnung ‚Logopäde/Logopädin‘ im Unterschied zur Atem-, Sprech- und Stimmtherapie dar und kommuniziert die differenzierten Berufsziele entsprechend an Studieninteressierte und Studierende. Dabei ist auf Bedingungen für eine Zulassung zur Leistungserbringung von Heilmitteln nach § 124 Abs. 2 und 4 SGB V im Falle der Atem-, Sprech- und Stimmtherapeuten bzw. -therapeutinnen hinzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss darauf hin, dass der Studiengang nicht zu einer Berufszulassung der Logopädie führt, sondern diese im Rahmen der Ausbildung erlangt wird. Außerdem sind gemäß des Vertrags nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung vom 15.03.2021, Anlage 5, sowohl Logopädinnen und Logopäden als auch Atem- Sprech- und Stimmlehrerinnen und -lehrer zur Leistungserbringung von Heilmitteln für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie zugelassen. ([https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/ambulante\\_leistungen/heilmittel/vertraege\\_125abs1/ssst/anlagen/20210325\\_Heilmittel\\_Anlage\\_5\\_Zulassung\\_Endfassung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/vertraege_125abs1/ssst/anlagen/20210325_Heilmittel_Anlage_5_Zulassung_Endfassung.pdf) [Zugriff am 13.08.2024])

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

